

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag in Euro gerundet	Gebühr / Pauschbetrag in Euro "ALT"
	Allgemeine Verwaltungskosten		
1.	Abschriften und Ausfertigungen		
	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite		
1.1.	im Format DIN A 5	2,50	2,00
1.2.	im Format DIN A 4	3,00	2,50
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften, wie z.B. fremdsprachige oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	5,00 - 47,00	3,75 - 37,50
2.	Fotokopien, Lichtpausen, Passbilder und Drucke		
2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß		
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je kopierter Seite	0,25	0,15
	ab 10. Seite	0,15	0,10
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je kopierter Seite	0,50	0,40
	ab 10 Seite je Seite	0,25	0,20
2.2.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten bis zum Format DIN A 4, je Seite	0,90	0,70
2.3.	mit Farbkopiergeräten	2,50	2,00
2.4.	je Passbild	3,15	2,50
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
3.1.	Beglaubigungen		
3.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen		
3.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	5,00	3,75
3.1.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	2,50	2,00
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	5,00	3,75
3.2.	Ausstellungen von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	5,00 - 94,00	3,75 - 75,00
4.	Akteneinsicht/Aktenüberlassung		
4.1.	Einsichtsgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
4.1.1.	wenn die Einsicht beabsichtigt werden muss	10,00 - 94,00	7,50 - 75,00
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	5,00	3,75
4.2.	Einsichtsgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt, je Akte oder Unterlage	5,00	3,75
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	23,50	18,75
5.	Auskünfte		
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	8,00 - 156,25	6,25 - 125,00
5.2.	schriftliche Auskünfte		
5.2.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	8,00 - 62,50	6,25 - 50,00
5.2.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,75	3,00
5.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	16,00 - 156,25	12,50 - 125,00
5.2.4.	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen		
5.2.4.1.	Grundgebühr	10,00	6,25
5.2.4.2.	zzgl. je angefangene Seite	2,00	1,25
5.2.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	16,00 - 234,50	12,50 - 187,50
5.2.5.1.	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputer erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde	16,00 - 468,75	12,50 - 375,00
5.2.6.	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist (Der Betrag, der von der Gemeinde für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.) ¹⁾	8,00	6,25
5.2.7.	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	16,00 - 31,25	12,50 - 25,00
6.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichen		
6.1.	Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für je angefangene Seite	0,25	0,20
	jedoch mindestens	1,60	1,25
6.2.	Gemeindepläne, Faltpläne und Ortskarten bis zur Größe		
6.2.1.	1:5.000	16,00	12,50
6.2.2.	1:10.000	3,75	3,00
6.2.3.	1:15.000	2,50	2,00
6.2.4.	1:25.000	1,60	1,25
7.	Aufnahme von Verhandlungen		
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzung beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	25,00 - 50,00	12,50 - 25,00
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen u.a.		
	Zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	8,00 - 156,25	6,25 - 125,00
8.1.	Baumfällgenehmigungen ohne Außendienstinsatz		
8.1.1.	1 – 2 zum Fällen beantragte Bäume	31,25	25,00
8.1.2.	3 und mehr zum Fällen beantragte Bäume	44,00	35,00
8.2.	Baumfällgenehmigungen mit Außendienstinsatz		

8.2.1.	1 – 2 zum Fällen beantragte Bäume	47,00	37,50
8.2.2.	3 – 6 zum Fällen beantragte Bäume	55,00	43,75
8.2.3.	7 – 10 zum Fällen beantragte Bäume	62,50	50,00
8.2.4.	mehr als 10 zum Fällen beantragte Bäume	80,00	62,50
9.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten		
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 - 50,00	12,50 - 25,00
	Besondere Verwaltungskosten		
10.	Haupt- und Finanzverwaltung		
10.1.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen		
10.1.1.	bis zu einem Bürgerschaftsantrag von 5.000,00 Euro	20,00	12,50
10.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	8,00	6,25
10.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3,15	2,50
10.3.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,60	1,25
10.4.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00	3,00
10.5.	Ersatzstück für verlorengegangene Hundesteuermarken	3,75	3,00
11.	Vermögens- und Bauverwaltung		
11.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen		
11.1.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrags des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrags	20,00	12,50
11.1.2.	für jede weitere angefangene 5.000,00 Euro	8,00	6,25
11.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter		
11.2.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	20,00	12,50
11.2.2.	für jede weitere angefangenen 5.000,00 Euro	8,00	6,25
11.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 10.1. und 10.2. fallen	16,00 - 80,00	12,50 - 62,50
11.4.	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ²⁾	47,00	37,50
11.5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen		12,50 - 62,50
11.5.1.	bis 5.000,00 Euro	5,00	
	über 5.000,00 Euro - 10.000,00 Euro	10,00	
	über 10.000,00 Euro - 25.000,00 Euro	15,00	
	über 25.000,00 Euro - 50.000,00 Euro	20,00	
	über 50.000,00 Euro - 125.000,00 Euro	25,00	
	über 125.000,00 Euro - 500.000,00 Euro	30,00	
	für Leistungen mit einem Wert von über 500.000,00 Euro mindestens	50,00	37,50
11.6.	Abgabe von Bauleitplänen je nach Aufwand	8,00 - 31,25	6,25 - 25,00
11.7.	Abgabe von Flächennutzungsplänen in Kopie	31,25	25,00
11.7.1.	Abgabe von Bauakten/Baugenehmigungen nach Aufwand	16,00 - 80,00	12,50 - 62,50
11.8.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	25,00 - 50,00	6,25 - 25,00
11.9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitplanung, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	25,00 - 50,00	6,25 - 25,00
11.10.	(städtebauliche) Stellungnahmen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	16,00 - 31,25	12,50 - 25,00
11.11.	Bescheinigung nach dem Investitionszulagengesetz § 61 BauO LSA	25,00	6,25
11.12.	Genehmigungsfreistellungserklärung nach	50,00	25,00
11.13.	Genehmigung von abweichenden örtlichen Bauvorschriften	25,00	25,00
11.14.	Genehmigung lt. Ortsgestaltungssatzung	31,25	25,00
11.15.	Bearbeitung von Anträgen in Rahmen der Städtebausanierung je angefangene halbe Stunde	23,50	18,75
11.16.	Vergabe von Hausnummern	20,00	12,50
12.	Standesamt		
	Durchführung einer Eheschließung in der Außenstelle des Standesamtes der Gemeinde Möser Kavaliershaus in der Ortschaft Pietzpuhl	30,00	
13.	Fundangelegenheiten		
13.1.	Bescheinigungen und sonstige Auskünfte in Fundangelegenheiten	8,00	6,25
13.2.	Verwaltungsgebühr für		
13.2.1.	die Aufbewahrung von Fundsachen bei einem Schätzwert von 10,00 bis 30,00 €	8,00	6,25
13.2.2.	von Fundsachen bei einem Schätzwert von 30,00 Euro bis 500,00 Euro	23,50	18,75
14.	Archiv³⁾		
14.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	16,00 - 31,25	12,50 - 25,00
14.2.	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten	3,15	2,50
14.2.1.	je Seite für jede weitere Ausführung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,25	1,00
14.2.2.	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 14.1. erhoben werden.		
14.3.	Benutzung des Archivs		
14.3.1.	für einen Tag	12,50	10,00
14.3.2.	für eine Woche	25,00	20,00
14.3.3.	für sechs Monate	100,00	
14.3.4.	für längere Zeit	300,00	62,50
15.	Rechtsbehelfe⁴⁾		

15.1.	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter nach Streitwert		
	Streitwert in €		
15.1.1.	bis einschließlich 100	16,00	12,50
15.1.2.	bis einschließlich 200	31,25	25,00
15.1.3.	bis einschließlich 300	47,00	37,50
15.1.4.	bis einschließlich 400	62,50	50,00
15.1.5.	bis einschließlich 600	80,00	62,50
15.1.6.	bis einschließlich 800	93,75	75,00
15.1.7.	bis einschließlich 1.000	109,50	87,50
15.1.8.	bis einschließlich 1.500	125,00	100,00
15.1.9.	bis einschließlich 2.000	141,00	112,50
15.1.10.	bis einschließlich 2.500	156,25	125,00
15.1.11.	bis einschließlich 3.000	172,00	137,50
15.1.12.	bis einschließlich 4.000	187,50	150,00
15.1.13.	bis einschließlich 5.000	203,15	162,50
15.1.14.	bis einschließlich 6.000	218,75	175,00
15.1.15.	bis einschließlich 7.000	234,50	187,50
15.1.16.	bis einschließlich 8.000	250,00	200,00
15.1.17.	bis einschließlich 9.000	281,25	225,00
15.1.18.	bis einschließlich 10.000	312,50	250,00
15.1.19.	bis einschließlich 11.000	343,75	275,00
15.1.20.	bis einschließlich 12.000	375,00	300,00
15.1.21.	bis einschließlich 13.000	406,25	325,00
15.1.22.	bis einschließlich 14.000	437,50	350,00
15.1.23.	bis einschließlich 15.000	468,75	375,00
15.1.24.	bis einschließlich 20.000	562,50	450,00
15.1.25.	bis einschließlich 25.000	687,50	550,00
15.1.26.	bis einschließlich 30.000	843,75	675,00
15.1.27.	bis einschließlich 35.000	937,50	750,00
15.1.28.	bis einschließlich 40.000	1.000,00	800,00
15.1.29.	bis einschließlich 50.000	1.156,25	925,00
15.1.30.	bis einschließlich 60.000	1.312,50	1.050,00
15.1.31.	bis einschließlich 70.000	1.437,50	1.150,00
15.1.32.	bis einschließlich 80.000	1.500,00	1.200,00
15.1.33.	bis einschließlich 90.000	1.531,25	1.225,00
15.1.34.	bis einschließlich über 90.000	1.562,50	1.250,00
	Bei Entscheidungen denen ein besonders aufwändiges Ermittlungsverfahren vorausgegangen ist, ist die Gebühr angemessen, aber nicht über 1.562,50 Euro hinaus zu erhöhen. Bei schematischen Entscheidungen in parallel laufenden Verfahren ist die Gebühr angemessen, aber nicht unter 10,00 Euro im Einzelfall herabzusetzen.		
16.	Personenstandsarchiv		
16.1.	Amtliche Beglaubigungen A 3	12,50	10,00
16.2.	Amtliche Beglaubigungen A 4	8,75	7,00
16.3.	Einfache Kopie A 3	6,25	5,00
16.4.	Einfache Kopie A 4	4,50	3,50
16.5.	Auskunft aus Sammelakte	12,50	10,00
16.6.	Einfache Kopie aus Sammelakte		
16.6.1.	1. Seite	1,25	1,00
16.6.2.	Jede weitere Seite	0,70	0,50
16.7.	Einsicht in das Personenstandsregister	6,25	5,00
16.8.	Einsicht in die Sammelakte	15,00	12,00
16.9.	Für das Suchen eines Eintrages oder Vorganges, wenn hierfür entweder das Datum oder Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je Aufwand	25,00 - 87,50	20,00 - 70,00

Anmerkungen

1) zu lfd. Nr. 5.2.6.

Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehender Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist. Der Betrag, der von der Gemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

2) zu lfd. Nr. 11.4.

Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 KAG LSA ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird. Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

3) Zu lfd. Nr. 14. Bis 14.3.3.

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

4) Zu lfd. Nr. 15. bis 15.1.

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes eine höhere Gebühr erfordert.